



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Existenzgründungen, Ich-AG´s und Personalserviceagenturen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Rahmen der Hartz-Reformen stellen ICH-AG`s und Personalserviceagenturen (PSA) zentrale Instrumente dar, um die Arbeitslosigkeit zu reduzieren. Durch die vereinfachte Unterstützung von Existenzgründung einerseits und die Attraktivitätssteigerung von „Leiharbeit“ sollte letztendlich der dauerhafte Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt gefördert werden.

A) Existenzgründung / ICH-AG

1. Wie viele Existenzgründungen gab es in Schleswig-Holstein in den Jahren 2003, 2004 und 2005? (Angaben nach Möglichkeit nach Männern und Frauen differenzieren.)
2. Wie viele hiervon wurden in Form einer Ich-AG gefördert?
3. Ist die Anzahl der Existenzgründungen insgesamt gesteigert worden oder gab es einen Wechsel von der „normalen Existenzgründung“ hin zu ICH-AG? Wie ist diese Entwicklung zu erklären?

Antworten zu den Fragen 1 – 3:

Aus den statistischen Erhebungen der Arbeitsagenturen in Schleswig-Holstein liegen bis einschließlich Februar 2005 folgende Fallzahlen von Existenzgründungen mit Überbrückungsgeldbezug (ÜG) und Ich-AG's mit einem Existenzgründungszuschuss (EXGZ) vor:

Jahr	Zugang gesamt			Zugang gesamt weiblich			Zugang gesamt männlich		
	Gesamt	davon (Spalte 2) ÜG	davon (Spalte 2) EXGZ (Ich-AG)	Gesamt weiblich	davon (Spalte 5) weiblich ÜG	davon (Spalte 5) weiblich EXGZ (Ich-AG)	Gesamt männlich	davon (Spalte 8) männlich ÜG	davon (Spalte 8) männlich EXGZ (Ich-AG)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2003	9.272	5.616	3.656	2.829	1.343	1.486	6.443	4.273	2.170
2004	12.710	6.272	6.438	4.138	1.462	2.676	8.572	4.810	3.762
bis Feb. 2005	2.270	1.318	952	738	342	396	1.532	976	556

Den vorstehenden Zahlen kann entnommen werden, dass die Zahl der Gründungen insgesamt angestiegen ist. Die deutlich höhere Nachfrage der Ich-AG hat jedoch nicht zu einem Rückgang der mit Überbrückungsgeld geförderten Gründungen geführt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs „Existenzgründungen“ gibt. Repräsentative amtliche Erhebungen, über die vorstehend genannten Zahlen der Arbeitsagenturen hinaus, liegen nicht vor; dies gilt erst recht für regionalisierte und nach unterschiedlichen Kriterien ausgewertete Daten. Darauf wurde bereits im Bericht der Landesregierung „Förderung von Existenzgründungen“, Drucksache 15/2716, hingewiesen.

4. In welcher Höhe und über welchen Zeitraum wurden/werden Existenzgründungen in Schleswig-Holstein durch finanzielle Zuschüsse des Landes, des Bundes, der Arbeitsagenturen oder anderer Institutionen gefördert?

Antwort zu Frage 4:

Überbrückungsgeld dient der vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes und der sozialen Sicherung des Selbständigen und wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer von 6 Monaten gewährt. Die Höhe wird individuell festgesetzt und setzt sich zusammen aus einem Betrag, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld (bzw. Arbeitslosenhilfe) zuletzt bezogen hat oder bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können, und den darauf entfallenden pauschalierten Sozialversicherungsbeiträgen.

Nach Ablauf des Überbrückungsgeldbezuges kann der Existenzgründerin oder dem Existenzgründer u. U. zur weiteren sozialen Absicherung ihrer/seiner geschaffenen Existenz oder zur Sicherung von Lohnkosten für max. zwei Arbeitslosengeld II-Empfängerinnen und –Empfänger ein Zuschuss aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds bis zur Höhe von 4.000,-- € gewährt werden, wenn die neu geschaffene oder übernommene Betriebsstätte im Ziel 2-Fördergebiet liegt.

Der Existenzgründungszuschuss dient der sozialen Sicherung des Selbständigen und wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für bis zu 3 Jahre gewährt, wobei der Zuschuss im ersten Jahr monatlich 600,-- €, im zweiten Jahr 360,-- € und im dritten Jahr 240,-- € beträgt. Die Bewilligung erfolgt dabei jeweils längstens für ein Jahr. Überschreitet das Arbeitseinkommen im Jahr 25.000 €, wird nach Ablauf des bewilligten Zeitraumes der Zuschuss nicht mehr gezahlt.

Über diese Leistungen hinaus gewährt das Land Schleswig-Holstein keine Zuschüsse für Existenzgründungen. Eine Förderung erfolgt im Wege der Beratung durch die Industrie- und Handelskammern und die Förderinstitute. Darüber hinaus durch die Finanzierungsangebote der Förderinstitute

„Investitionsbank“, „Bürgschaftsbank“ und „Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG)“.

5. Wie hoch war das Gesamtaufkommen der Förderung von Existenzgründungen in den Jahren 2003, 2004 und 2005 für die verschiedenen Zuschussgeber und getrennt nach „normaler Existenzgründung“ und Gründung einer ICH-AG?

Antwort zu Frage 5:

Von den Agenturen für Arbeit wurden in Schleswig-Holstein für Leistungen zur Förderung einer selbständigen Beschäftigung Haushaltsmittel in nachstehendem Umfang eingesetzt:

Haushalts-jahr	Ausgaben Überbrückungsgeld	Ausgaben Existenzgründerzuschuss	Ausgaben gesamt
2003	52.004.126,27 €	9.760.603,73 €	61.764.730,- €
2004	63.353.281,07 €	35.396.804,41 €	98.750.085,48 €
2005 bis 22. Juni	35.773.475,09 €	22.776.135,54 €	58.549.610,63 €

Darüber hinaus ist das Finanzierungsangebot für Existenzgründer breit gefächert. Wie bereits in Ziffer 4. erwähnt, gibt es – außer den dargestellten Mitteln aus dem ESF - keine Landeszuschüsse, die mit denen der Bundesagentur für Arbeit vergleichbar wären. Für Gründungsinteressierte und junge Unternehmen werden Darlehen (IB), Bürgschaften (Bürgschaftsbank) und Beteiligungen (MBG) angeboten. Das jeweilige Finanzierungsvolumen ist daher zwischen den einzelnen Förderinstituten nicht direkt vergleichbar.

Die Zuschüsse des Bundes unterliegen einheitlichen Rahmenbedingungen wie Höhe und Dauer der Zuwendung und können damit auch besser statistisch ausgewertet werden. Im Gegensatz hierzu gestalten sich die Leistungen der Förderinstitute sehr individuell bezüglich Art und Höhe der Förde-

rung sowie deren Dauer. Der Vollständigkeit halber werden die Finanzierungsmöglichkeiten der einzelnen Institute im Folgenden dargestellt.

Investitionsbank

Im Rahmen des Programms Starthilfe Schleswig-Holstein übernimmt die IB auf schriftliches Ersuchen der Bank vor Ort die Hausbankfunktion auf Zeit für Gründungsvorhaben mit einem Investitionsvolumen bis max. 100.000 € und/oder Betriebsmittelbedarf von max. 50.000 €.

Von 1997 bis Ende Mai 2005 wurden insgesamt 486 Anträge bewilligt (davon 64 für Frauen), wobei 829 neue Arbeitsplätze entstanden sind. In 2004 gab es 326 Anträge (2003: 283), von denen 101 (2003: 69) bewilligt wurden und 176 Arbeitsplätze (2003: 118) geschaffen wurden. (Frauen: 34 Bewilligungen / 53 Arbeitsplätze) In 2003 wurde mit dem Programm Starthilfe mit einem Bewilligungsvolumen von T€ 2.871 ein Investitionsvolumen von T€ 3.102 ausgelöst. In 2004 konnte das Bewilligungsvolumen mit T€ 3.871 gesteigert werden. Damit wurde ein Investitionsvolumen von T€ 4.067 ausgelöst.

Von Januar bis Ende Mai 2005 wurden 174 Anträge gestellt, von denen bereits 57 bewilligt wurden. 127 Arbeitsplätzen sind daraus entstanden.

Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank hat 2004 im Rahmen ihrer Bürgschaftsprogramme 181 Unternehmen (davon 29 von Frauen) finanziell begleitet. Mit einem genehmigten Bürgschaftsvolumen von T€ 19.579 (genehmigtes Kreditvolumen T€ 26.075) wurde ein Investitionsvolumen von T€ 59.943 ausgelöst. Es wurden 429 Arbeitsplätze neu geschaffen und 940 gesichert.

In 2003 wurden 176 Unternehmen (davon 36 von Frauen) finanziell begleitet. Mit einem genehmigten Bürgschaftsvolumen von T€ 24.996 (genehmigtes Kreditvolumen T€ 35.334) wurde ein Investitionsvolumen von T€ 83.335 ausgelöst. Es wurden insgesamt 1.734 Arbeitsplätze neu geschaffen bzw. gesichert.

Bis Mai 2005 wurden 85 Unternehmen (davon 21 von Frauen) finanziell begleitet. Mit einem genehmigten Bürgschaftsvolumen von T€ 7.691 (genehmigtes Kreditvolumen T€ 10.874) wurde ein Investitionsvolumen von T€ 30.536 ausgelöst. Es wurden 241 Arbeitsplätze neu geschaffen und 484 gesichert.

MBG

Im Jahr 2004 hat die MBG 19 Existenzgründungen mit über T€ 3.478 gefördert. Dabei wurde ein Volumen von T€ 31.840 ausgelöst und 96 Arbeitsplätze geschaffen sowie 94 gesichert.

In 2003 wurden in 9 Fällen mit einem bewilligten Volumen von T€ 1.805 - damit ausgelöstes Investitionsvolumen T€ 12.804 - 3 neue Arbeitsplätze geschaffen und 71 gesichert.

Bis Mai 2005 gab es 9 Fälle, bei denen mit einem Bewilligungsvolumen von T€ 1.570 insgesamt ein Investitionsvolumen von T€ 7.548 ausgelöst und 40 Arbeitsplätze geschaffen bzw. 63 gesichert werden konnten.

6. Wie lange können sich die geförderten Existenzgründungen durchschnittlich am Markt behaupten (ICH-AG´s bitte getrennt ausweisen)?
7. Wie hoch ist die Quote der gescheiterten Existenzgründungen bzw. ICH-AG´s (Bitte nach Überlebensdauer differenzieren.)?

Antworten zu den Fragen 6 und 7:

Beide Fragen lassen sich nicht pauschal beantworten, weil sowohl die Risikoanfälligkeit als auch der Umfang flankierender Maßnahmen von Programm zu Programm unterschiedlich sind. Besonders risikoreich sind etwa Existenzgründungen in innovativen und hochtechnischen Bereichen. Bei den Förderinstituten werden die Ausfallquoten bei der Aufstellung des Programms jeweils kalkuliert; diese Zahlen sind auch Grundlage für die haushaltsmäßige Absicherung von derartigen Programmen durch das Land.

Die Ausfallquote bei Existenzgründungsfinanzierungen der MBG betrug rd. 45%. Die hohe Quote ist vor allem entstanden, weil die MBG insbesondere innovative und technologieorientierte Gründerinnen und Gründer gefördert hat. Dadurch, dass die MBG zunehmend auch Gründerinnen und Gründer in anderen Bereichen fördert, ist von einer Reduzierung der Ausfallquote auszugehen.

Die Ausfallquote über alle Existenzgründungsprogramme der Bürgschaftsbank betrug über eine Laufzeit von 12 Jahren rd. 34,4%, wobei das Ausfallrisiko vom 2. bis zum 6. Jahr am höchsten ist. Danach sinkt das Risiko deutlich. Gute Erfahrungen machte die Bürgschaftsbank mit ihrem Existenzgründungsprogramm EGP-Sofort.

Ähnliche Erkenntnisse und Erfahrungen liegen auch der Regionaldirektion Nord der Bundesanstalt für Arbeit vor. Fundierte wissenschaftliche Auswertungen über Abbruchgründe und über den Verbleib von Abbrechern auf dem Arbeitsmarkt liegen auch dort bisher nicht vor.

Den 10.094 Eintritten in Schleswig-Holstein in eine Ich-AG seit Anfang 2003 stand Ende 2004 ein Bestand von 7.849 Fällen gegenüber. Die Differenz darf jedoch nicht mit Geschäftsaufgaben oder Abbrüchen gleichgesetzt werden. Wegfall der Fördervoraussetzungen, ohne dass damit eine Geschäftsaufgabe einhergeht, eine "statistische Lücke" zwischen zwei Bewilligungsabschnitten oder die gewollte Rückkehr in abhängige Beschäftigung sind nur einige Gründe, die eine verlässliche Differenzierung zwischen "echten" Abbrechern und verfahrensbedingten Abgängen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zulassen.

Diese Aspekte wurden auch im Rahmen einer vom IAB durchgeführten bundesweiten Untersuchung dargelegt (IAB Kurzbericht Ausgabe Nr. 2 / 14.2.2005). Im Rahmen dieser Untersuchung wurde im Jahr 2004 eine telefonische Befragung durchgeführt und festgestellt, dass von 647 befragten Abbrechern rund die Hälfte der Abbrecher anschließend wieder ar-

beitslos waren, während zwei Fünftel nach Beendigung der selbständigen Tätigkeit wieder in abhängige Beschäftigung übergegangen sind.

8. Hält die Landesregierung das Instrument ICH-AG für sinnvoll und effizient? Wird eine Veränderung der Förderbedingungen für die ICH-AG oder eine Abschaffung dieses Instruments für sinnvoll erachtet?
9. Welche Position wird die Landesregierung in Richtung auf die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit einnehmen und welche Maßnahmen wird sie ergreifen?

Antworten zu den Fragen 8 und 9:

Die Landesregierung stellt fest, dass die Förderung der Bundesagentur für Arbeit in vielen Fällen – insbesondere bei den Ich-AG's – eine Art Initialzündung für den Schritt in die Selbstständigkeit und einen Weg aus der Arbeitslosigkeit darstellt. Die Entwicklung dieser noch relativ jungen Förderungsart wird von der Landesregierung unter Effizienzgesichtspunkten sorgfältig beobachtet, daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage gemacht werden.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass die ergänzende Förderung von Überbrückungsgeldempfängerinnen und –empfängern aus den Mitteln des ESF eine erfolgreiche Maßnahme des Landes zur Erhöhung der langfristigen Überlebensfähigkeit der Gründungen sowie des Erzielens von weiteren Beschäftigungseffekten durch von den geförderten Gründerinnen und Gründern eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist.

B) Personalserviceagenturen (PSA ´en)

10. Sind in allen Kreisen / kreisfreien Städten bzw. Arbeitsamtsbezirken Personalserviceagenturen eingerichtet worden? Wenn nein, wo nicht und warum nicht?

Antwort zu Frage 10:

In allen Arbeitsagenturen in Schleswig-Holstein wurde ab 2003 mindestens eine PSA gem. § 37c Sozialgesetzbuch III (SGB III) eingerichtet. Der größte Teil der PSA der 1. Welle endete am 31.5.2005.

Auch in Zukunft wird es in den Arbeitsagentur-Bezirken in Schleswig-Holstein mindestens eine PSA (gesetzlicher Auftrag gem. § 37c SGB III) geben, allerdings in verminderter Gesamt(platz)zahl und Losgröße unter Berücksichtigung der neuen Steuerungslogik beim Mitteleinsatz nach Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit im Rahmen der regionalspezifischen Besonderheiten.

Der aktuelle Stand Mai 2005 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Agentur für Arbeit/ Regionaldirektion/ Deutschland/Ost/West	laufende PSA ³⁾	vorgesehene Arbeitnehmer in laufenden PSA	durchschnittl. Besetzungs- quote ²⁾	Eintritte ¹⁾	Bestand	Austritte ¹⁾	darunter: Austritte in sv-pflichtige Beschäftig. (Integration) ¹⁾	durchschnittl. Integrations- quote ⁴⁾
AA Bad Oldesloe	*	90		614	137	477	177	37,4
AA Elmshorn	3	170		444	109	335	150	44,8
AA Flensburg	5	260		609	138	471	166	35,2
AA Heide	*	140		450	85	365	100	28,2
AA Kiel	4	270		803	103	700	238	34,0
AA Lübeck	5	185		697	94	603	230	38,1
AA Neumünster	*	200		633	114	519	229	44,1
Schleswig- Holstein		1.315	59,3	3.492	780	2.325	3.470	37,2
RD Nord	86	3.169	69,8	11.859	2.212	9.647	3.006	31,2
Bund	639	25.572	78,5	114.621	20.067	94.554	30.533	32,3
Westdeutschland	482	18.073		75.937	13.440	62.497	22.674	36,3

1) kumuliert

2) Bestand an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern / vorgesehene AN * 100 (kann über 100 % liegen)

Daten aus den Förderstatistiken sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gemäß § 16 BStatG. – Zahlenwerte kleiner 3 sind deshalb mit * anonymisiert.

3) Austritte in sv-pflichtige Beschäftigung / alle Austritte * 100

11. Wie viele Arbeitssuchende werden (Angaben bitte absolut und in Prozent der Arbeitslosen im jeweiligen Bezirk) an die jeweiligen PSA`en vermittelt und nach welcher Dauer ihrer Arbeitslosigkeit?

Antwort zu Frage 11:

In die jeweiligen PSA`en wurden bisher 3.492 Personen „vermittelt“ (s. a. Eintritte in PSA). 48,4 % waren länger als 6 Monate arbeitslos, 17,6% länger als ein Jahr.

Die ursprüngliche Orientierungsgröße von einem PSA-Platz pro 100 Arbeitslose gilt bereits seit 2004 nicht mehr. Die Anzahl der Zuweisungen/Eintritte richtet(e) sich nach den jeweiligen Vakanzen in den PSA.

12. Wie lange ist der durchschnittliche Verbleib der Arbeitslosen in den PSA'en
a) bis zu einer „Ausleihung“ und b) bis zur letztendlich dauerhaften Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt?

Antwort zu Frage 12:

Die durchschnittliche Verweildauer bis Austritt liegt zwischen 3 - 4 Monaten.
(Letzter Stand: Januar 2005)

13. An welche Arbeitgeber können die Arbeitslosen „ausgeliehen“ bzw. in eine dauerhaftes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelt werden?

Antwort zu Frage 13:

Ein Verleih ist unter den üblichen Bedingungen der Arbeitnehmerüberlassung möglich. Wenn ein Entleihbetrieb die ihm von der PSA überlassenen Arbeitnehmer wiederum anderen Unternehmen zur Arbeitsleistung überlässt, liegt ein unzulässiger Kettenverleih und damit illegale Arbeitnehmerüberlassung vor.

Grundsätzlich ist jede Vermittlung in ein dauerhaftes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis möglich.

Die Vermittlungsprämie wird allerdings nur unter bestimmten Umständen fällig.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Integrations-/Vermittlungsprämie liegen insbesondere in folgenden Fällen nicht vor:

- Die PSA ist an der Firma des Arbeitgebers bzw. umgekehrt in einem wirtschaftlich erheblichen Maß beteiligt (mindestens 25%ige Kapital- oder Gewinnbeteiligung).

- Ein hinter der PSA und dem Arbeitgeber stehender weiterer Dritter beherrscht beide Firmen (mindestens 50%ige Beteiligung an beiden Firmen).
- Der Geschäftsführer der PSA ist gleichzeitig Geschäftsführer des Arbeitgebers.
- Es besteht Personenidentität der Vertreter von PSA und Arbeitgeber.
- Der Vermittler ist Arbeitnehmer des Arbeitgebers.
- Die Integrations-/Vermittlungsprämie wird nicht gewährt, wenn ein Vermittlungsgutschein nach § 421 g SGB III von der PSA bei der Agentur eingelöst wird.

14. Wie lange dauert die durchschnittliche Beschäftigung im ausleihenden Unternehmen?

Antwort zu Frage 14:

Diese Daten werden von den Arbeitsagenturen nicht gesondert erhoben und können nicht genannt werden. Es wird nur die Verleihquote generiert.

15. Welche Kosten entstehen während des Verbleibes in der PSA / während der „Ausleihsphase“ und wer hat diese Kosten zu tragen?

Antwort zu Frage 15:

Alt-Verträge (bis 31. 05. 2005):

Die PSA erhält für ihre Tätigkeit von der Arbeitsagentur ein Honorar. Es besteht aus einer monatlichen Fallpauschale und einer erfolgsbezogenen Integrations-/Vermittlungsprämie.

Maßgeblich für die Höhe des Honorars ist der vereinbarte Grundbetrag. (Durchschnittsbetrag 1.100,- €, variiert je nach Personenkreis).

Die monatliche Fallpauschale beträgt für jeden von der PSA eingestellten Arbeitslosen:

- 100% des Grundbetrages für den ersten bis dritten Kalendermonat der PSA-Beschäftigung;

- 75% des Grundbetrages für den vierten bis sechsten Kalendermonat der PSA-Beschäftigung;
- 50% des Grundbetrages für den siebten bis neunten Kalendermonat der PSA-Beschäftigung.

Die Integrations-/Vermittlungsprämie beträgt:

- 200% des Grundbetrages, wenn der PSA-Beschäftigte während der ersten drei Kalendermonate der PSA-Beschäftigung
- 150% des Grundbetrages, wenn der PSA-Beschäftigte während des vierten bis sechsten Kalendermonats der PSA-Beschäftigung
- 100% des Grundbetrages, wenn der PSA-Beschäftigte nach dem sechsten Kalendermonat der PSA-Beschäftigung

zu einem Entleiher oder einem anderen durch die PSA vermittelten Arbeitgeber überwechselt.

Die Fallpauschale ist anteilmäßig nur für die Teile eines Monats zu zahlen, für die vom PSA-Betreiber Arbeitsentgelt gewährt wurde.

Die Integrations-/Vermittlungsprämie wird in zwei Tranchen gewährt. Die erste Hälfte wird mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die auf mindestens drei Monate angelegt ist, und die zweite Hälfte nach einer Beschäftigungsdauer von sechs Monaten fällig. Der jeweilige Nachweis ist von der PSA zu erbringen.

Die monatliche Fallpauschale wird nicht gewährt, wenn der PSA-Beschäftigte in dem betreffenden Kalendermonat an einen früheren Arbeitgeber, bei dem er während der letzten vier Jahre mehr als drei Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, überlassen wird.

Neuverträge (ab 01.06.2005)

Reduzierung der Fallpauschale auf 500,00 € pro Monat und Teilnehmer für max. 6 Monate (ohne Degression).

Vermittlungsprämie max. 3.500,00 € (Angebotspreis des Bieters).

Auszahlung der ersten Tranche der Vermittlungsprämie nach 6 Wochen Bestand des Beschäftigungsverhältnisses.

16. Hält die Landesregierung das Instrument PSA für sinnvoll und effizient? Wird eine Veränderung der Förderbedingungen für die PSA oder eine Abschaffung des Instruments für sinnvoll erachtet?
17. Welche Position wird die Landesregierung in Richtung auf die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit einnehmen und welche Maßnahmen wird sie ergreifen?

Antworten zu den Fragen 16 und 17:

Die Landesregierung sieht in dem Instrumentarium der Personalserviceagenturen eine weitere Möglichkeit, die Eingliederung und Wiedereingliederung von arbeitslosen Frauen und Männern zu befördern. Die Landesregierung wird deshalb die Bundesregierung in ihrem Bemühen auch weiterhin unterstützen, im Rahmen der SGB-III-Gesetze die schnellere und zielgenauere Vermittlung von Arbeitslosen auf freie und/oder zusätzliche Arbeitsstellen zu organisieren. Die weitere Entwicklung der PSA'en wird von der Landesregierung unter Effizienz Gesichtspunkten sorgfältig beobachtet.